



Ernst Fischer

**„Immer schon die vollständigste Preßfreiheit“ ?**

Beobachtungen zum Verhältnis von Zensur  
und Buchhandel im 18. Jahrhundert

*Erstpublikation:*

Zensur im Jahrhundert der Aufklärung. Geschichte - Theorie - Praxis. Hg. von Wilhelm Haefs und York-Gothart Mix. Göttingen: Wallstein Verlag 2007, S. 61-78.

*Vorlage:*

Word-Datei des Autors.

*Autor:*

Prof. Dr. Ernst Fischer  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Institut für Buchwissenschaft  
Philosophicum  
Welderweg 18  
55099 Mainz

*Homepage* <<http://www.buchwissenschaft.uni-mainz.de/index2.html>>

*E-Mail* <[efischer@mail.uni-mainz.de](mailto:efischer@mail.uni-mainz.de)>

## **„Immer schon die vollständigste Preßfreiheit“?**

### Beobachtungen zum Verhältnis von Zensur und Buchhandel im 18. Jahrhundert

Wie drückend waren die Zensurverhältnisse in der historischen Realität des 18. Jahrhunderts? Schenkt man dem vielzitierten Diktum des Hamburger Buchhändlers Friedrich Perthes Glauben, so hätte Deutschland „immer schon die vollständigste Preßfreiheit, der Sache und der That nach“, gehabt, denn: „kein Buch [sei] ungedruckt, keines unverbreitet“ geblieben.<sup>1</sup> Der „Sache und der That nach“ – hier wird schon eine Diskrepanz zwischen Zensurgesetzgebung und deren praktischer Umsetzung angedeutet. „Kein Buch ungedruckt, keines unverbreitet“ – damit spielt Perthes auf die vielfältigen Möglichkeiten zur Umgehung von Zensurmaßnahmen an: auf die von der territorialen Zersplitterung des Reiches geförderte Taktik der Verleger, den Druck verbotsgefährdeter Schriften in ein weniger scharf kontrolliertes Nachbarterritorium zu verlegen, auf anonyme oder pseudonyme Erscheinungsweisen,<sup>2</sup> auf fingierte Verlagsnamen (wie Pierre Marteau à Cologne),<sup>3</sup> auf die Weglassung des Impressums, auf irreführende Titelgebung, auf Methoden eines Untergrundbuchhandels, den es nicht nur in Frankreich gegeben hat,<sup>4</sup> sondern – wenn auch bislang erst ansatzweise erforscht<sup>5</sup> – auch in deutschen Landen. Im folgenden soll allerdings nicht dieses von Verlegern und Buchhändlern

---

<sup>1</sup> Zit. n. Helmuth Kiesel, Paul Münch, *Gesellschaft und Literatur im 18. Jahrhundert. Voraussetzungen und Entstehung des literarischen Markts in Deutschland*, München 1977, S. 118.

<sup>2</sup> Vgl. Karl Klaus Walther, *Zur Typologie fingierter Druck- und Verlagsorte des 17. bis 19. Jahrhunderts*. In: *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 91. Jg., Heft 2, Februar 1977, S. 101-107.

<sup>3</sup> Karl Klaus Walther, *Die „Firma“ Pierre Marteau alias Peter Hammer*. In: *Der Zensur zum Trotz. Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa [Ausstellung im Zeughaus der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel vom 13. Mai bis 6. Oktober 1991]*, Weinheim 1991, S. 41-52.

<sup>4</sup> Vgl. Robert Darnton, *Literaten im Untergrund. Lesen, Schreiben und Publizieren im vorrevolutionären Frankreich*. Frankfurt am Main 1988; Gudrun Gersmann, *Im Schatten der Bastille. Die Welt der Schriftsteller, Kolporteurs und Buchhändler am Vorabend der Französischen Revolution*. Stuttgart 1993; dies., „... contre la pudeur et les bonnes moeurs“. *Verbotene Bücher und ihre Vertriebswege im Frankreich des 18. Jahrhunderts*. In: *Der ‚Giftschrank‘. Erotik, Sexualwissenschaft, Politik und Literatur – ‚Remota‘: Die weggesperrten Bücher der Bayerischen Staatsbibliothek (Katalog)*. Hg. v. Stephan Kellner, München 2002, S. 35-47.

<sup>5</sup> Christine Haug, „Schlimme Bücher, so im Verborgenen herumgehn, thun mehr schaden als die im öffentlichen Laden liegen ...“. *Literarische Konspiration und Geheimpliteratur in Deutschland zur Zeit der Aufklärung*. In: *Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte* 11 (2001/2002), S. 11-63; dies., „Die kleinen französischen Schriften gehen zur Zeit ungleich stärker als aber andere solide Werke ...“. *Der Buchhändler Johann Georg Esslinger (1710-1775) in Frankfurt am Main und sein Handel mit Geheimpliteratur*. In: *Jahrbuch für Kommunikationsgeschichte*, hg. v. Holger Böning, Arnulf Kutsch u. Rudolf Stöber, Bd. 4 (2002), S. 104-135.

erfindungsreich gehandhabte, nicht selten für eine Absatzsteigerung genutzte Spiel mit Bücherverboten beleuchtet werden, sondern – in drei Annäherungsschritten – ein Problemzusammenhang von grundsätzlicher Bedeutung, nämlich der Antagonismus zwischen Bücheraufsicht und Staatsökonomie, konkret der Interessenkonflikt zwischen territorialstaatlicher Zensur- und Wirtschaftspolitik.

## I.

Zunächst stellt sich die Frage: In welchem Ausmaß sind Buchhändler<sup>6</sup> im 18. Jahrhundert Opfer von Zensurmaßnahmen geworden? Der Buchhandel war seit Erfindung des Buchdrucks mit gutem Grund ein Hauptschauplatz obrigkeitlicher Kommunikationskontrolle. Mit nachvollziehbarer Logik setzten die Maßnahmen der kirchlichen und weltlichen Instanzen bereits im 16. Jahrhundert dort an, wo Vervielfältigung und Verbreitung unerwünschter Information im Ansatz wirkungsvoll verhindert werden konnte. Die Einsetzung der kaiserlichen Bücherkommission in Frankfurt am Main, dem zentralen Umschlagplatz für Bücher, dokumentiert diese Logik ebenso wie die Einrichtung der Vorzensur oder das Verbot der Winkeldruckereien.<sup>7</sup> Konsequenterweise sahen die meisten der nach und nach entstehenden landesherrlichen Zensurverordnungen auch für Buchhändler Strafandrohungen vor, die von Geldstrafen in unterschiedlicher Höhe über den Entzug von Privilegien und Gewerbeberechtigungen bis zu Haft- bzw. Freiheitsstrafen reichen konnten; dazu kamen noch die mit Konfiskationen regelmäßig verbundenen materiellen Einbußen.

Solche Strafen gegen Buchhändler wurden immer wieder verhängt, im 18. Jahrhundert aber mit deutlich abnehmender Tendenz. Die bisher vorliegenden Befunde vermitteln vielmehr den Eindruck, daß die zuständigen Behörden kaum jemals, auch nicht in Wiederholungsfällen, die volle Strenge des Gesetzes anzuwenden bereit waren. Die buchhandelsgeschichtliche Forschung hat sich schon früh mit Zensuraspekten auseinandergesetzt und dabei naturgemäß dem Schicksal inkriminierter Buchhändler besonderes Augenmerk geschenkt, so Johann Goldfriedrich in seiner „Geschichte des deutschen Buchhandels“.<sup>8</sup> Sowohl Goldfrie-

---

<sup>6</sup> Der Begriff Buchhändler schloß damals die Funktion des Verlegers mit ein; der noch bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts übliche Tauschhandel setzte den Typus des Verlegersortimenters voraus.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Ulrich Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496-1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur, Karlsruhe 1970.

<sup>8</sup> Vgl. Johann Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Beginn der klassischen Literaturperiode bis zum Beginn der Fremdherrschaft (1740-1804). Leipzig 1909 (Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3), S. 424 ff.

drich wie auch die neuere, territorialgeschichtlich ausgerichtete Zensurforschung kommen zu Ergebnissen, die für weite Teile des Reichs im 18. Jahrhundert auf eine Tendenz zur glimpflichen Behandlung der gegen die Verordnungen verstoßenden Drucker und Buchhändler schließen lassen. Zwei Stichproben hierzu mögen diese Tendenz exemplarisch belegen.

Annette Schreiner-Eickhoff hat in ihrer Dissertation über „Die Bücher- und Pressezensur im Herzogtum Württemberg (1495-1803)“ dokumentiert, daß die Württembergischen Zensurverordnungen von 1737 eine Strafe von 100 Reichstalern für das Drucken von unzensierten Schriften vorsahen. Sie hat aber außerdem festgestellt: „In der Praxis hat sich diese Strafbestimmung nicht durchgesetzt; die ‚Legalstrafe‘ von 100 Reichstalern wurde, von einem besonders gelagerten Fall abgesehen, laut Gutachten des Geheimen Rates, soweit dieser es aus den Akten ersehen konnte, [bis 1787] nie verhängt.“<sup>9</sup> Dieser eine Fall betraf den Antiquar Betulius, über den im Jahr 1777 auf Antrag des kaiserlichen Bücherkommissars wegen des Verlags einer die Päpste beleidigenden Kirchengeschichte zwar nicht – wie im kaiserlichen Reskript beantragt – zwei Monate Haft bei Wasser und Brot, aber immerhin eine vierwöchige Festungshaft verhängt worden war. Allerdings: Auch diese Strafe mußte er nicht absitzen, sondern durfte stattdessen 100 Reichstaler zahlen.<sup>10</sup> Auch in anderen Fällen ließ man Milde walten: Der Buchdrucker Frank war 1784 vom Akademischen Senat in Tübingen zu einer dreitägigen Karzerstrafe verurteilt worden, mußte die Strafe aber wegen Krankheit nicht antreten und bezahlte dafür drei Reichstaler.<sup>11</sup> Etwas häufiger scheinen Strafen für „kleinen Frevel“ in der Höhe von drei bis 25 Reichstalern ausgesprochen worden zu sein – allerdings weniger oft für Buchpublikationen als für den unzensierten Druck von Carmina oder für den Druck anstößiger Zeitungsartikel und Verstöße gegen Anordnungen von Zensoren.<sup>12</sup>

Wie im Württembergischen ist auch in Kursachsen eine bemerkenswerte Milde gegenüber den Buchhändlern zu beobachten. Agatha Kobuch, die wenig Anlaß hatte, in ihrer in der DDR entstandenen Dissertation über „Zensur und Aufklärung in Kursachsen“ Erscheinungsformen feudalabsolutistischer Unterdrückung zu bagatellisieren, kann für das gesamte 18. Jahrhundert nur vier Beispiele für die Bestrafung von Buchhändlern nennen.<sup>13</sup> Bei genauerer Betrachtung

---

<sup>9</sup> Annette Schreiner-Eickhoff, *Die Bücher- und Pressezensur im Herzogtum Württemberg (1495-1803)*, Diss. FU Hagen 1982, S. 175 f.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 188 f. – Die Landesbehörden waren ohnehin erst auf energische Forderung des Kaisers bzw. seiner Bücherkommissare tätig geworden.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 179.

<sup>12</sup> Vgl. ebd., S. 182. Außerordentlich verständnisvoll behandelt wurde 1775 auch der Buchführer Maier in Memmingen, vgl. S. 194 f.

<sup>13</sup> Vgl. Agatha Kobuch, *Zensur und Aufklärung in Kursachsen. Ideologische Strömungen und politische Meinungen zur Zeit der sächsisch-polnischen Union (1697-1763)*, Weimar 1988.

relativiert sich diese Zahl noch weiter. So handelte es sich in einem Fall, bei Henrich Brummer, nicht um einen Einheimischen, sondern einen jungen Buchhändler aus Stade. Der 1710 aufgrund einer anonymen Druckschrift über den Nordischen Krieg verfolgte Brummer entzog sich denn auch der drohenden Verhaftung auf der Leipziger Messe, konnte allerdings nicht verhindern, daß außer den Exemplaren der inkriminierten Schrift auch seine sämtlichen anderen nach Leipzig gelieferten Bücher beschlagnahmt und strafweise verauktioniert wurden.<sup>14</sup> Es gab auch Fälle, die mit Landesverweis endeten wie 1728 bei dem Wittenberger Buchhändler Georg Marcus Knoch<sup>15</sup> oder 1739 bei Michael Türpe; bei letzterem wurde aber die vierjährige Landesverweisung in einen vierwöchigen Aufenthalt in einer Zucht- und Armenanstalt umgewandelt.<sup>16</sup> Ob der Leipziger Buchhändler Samuel Benjamin Walther eine 1736 vom Schöppenstuhl über ihn verhängte Strafe von vier Wochen Gefängnis tatsächlich verbüßen mußte, konnte von Kobuch nicht geklärt werden.<sup>17</sup> Auffällig bleibt in jedem Fall, daß alle Beispiele aus der Zeit vor 1740 stammen. Es passt in dieses Bild, daß 1737 die Landesregierung in einem Gutachten dem Geheimen Konsilium empfahl, den Buchhandel keinesfalls „durch allzu viele Vorschriften und andere Beschwerlichkeiten in und ausser den Messen“ zu sehr einzuschränken oder ihm gegenüber „schärfere Mittel“ anzuwenden.<sup>18</sup>

Angesichts der Größe und Bedeutung dieser beiden Territorien kommt diesen Beobachtungen einige Bedeutung zu; die beschriebene Praxis der Zensurinstanzen kann in vielerlei Hinsicht als repräsentativ betrachtet werden. So wurden auch in anderen Territorien Strafen gegen Buchhändler oft nur dann ausgesprochen, wenn es galt, die Reichsbehörden zufrieden zu stellen. Ebenso häufig passierte es, daß ausländische Potentaten oder einzelne Territorien untereinander die Konfiskation bestimmter Schriften verlangten, zuweilen auch die Strafverfolgung der Buchhändler. Wollten die betroffenen Regierungen nicht politische Verstimmungen riskieren, mussten sie einschreiten; dies geschah meist aber in halbherziger Weise. Ein zeitgenössischer Kommentator brachte diese Taktik auf den Punkt:

Zuweilen erfordert es auch die Freundschaft und Achtung gegen benachbarte Mächte, diese oder jene Schrift zu confiscieren. Gesetzt daß der Verkauf solcher Schriften deshalb nicht nachbleibt; so war es doch nöthig, das Mißfallen der Regierung an denenselben zu bezeugen.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 188-190. Es handelte sich um insgesamt 2200 Exemplare von 18 verschiedenen Titeln.

<sup>15</sup> Vgl. ebd., S. 214f.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 167-170.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 105 f.

<sup>18</sup> Vgl. ebd., S. 265-268 („Überlegungen zur Verbesserung der Durchführung der Zensur“); hier S. 266 f.

<sup>19</sup> Johann Heinrich Gottlob von Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. (Neudruck der Ausgabe Königsberg

Abgesehen von solcher Diplomatie: Manche Regenten hielten sogar schützend die Hand über ihre Landeskinder, wenn von außerhalb das Einschreiten gegen Verleger oder Buchhändler gefordert wurde.<sup>20</sup> So sind auch im Falle ganz eindeutiger Übertretungen der Zensurbestimmungen Buchhändler mit Verweisen oder Verwarnungen davon gekommen, mit Strafandrohungen für den Wiederholungsfall;<sup>21</sup> ihre oftmals fadenscheinigen Ausreden sind – nicht selten wohl wider besseres Wissen der Inquisitoren – akzeptiert worden. So redeten sich die Buchhändler (in ihrer Verlegerfunktion) gerne darauf aus, das Manuskript vor dem Druck – aus Zeitmangel oder aus Vertrauen in die Person des Autors – nicht gelesen zu haben, oder sie verwiesen (als Sortimentsbuchhändler) auf die große Menge an Novitäten, die es ihnen unmöglich mache, sich mit den Inhalten der Bücher zu befassen.<sup>22</sup>

Auch hinsichtlich der beiden bedeutendsten Flächenstaaten des Reichs, Brandenburg-Preußen und Kurbayern, ist in der Zensurforschung die Diskrepanz wahrgenommen worden, die zwischen der Schärfe der Zensurordnungen einzelner Territorien und der äußerst laxen Umsetzung dieser Bestimmungen bestand.<sup>23</sup> Zu dem von Friedrich II. erlassenen Allgemeinen

---

und Leipzig 1761), Aalen 1965, Bd. 2, S. 58. Der Nachsatz lautet: „Ich kann also denenjenigen nicht beystimmen, die alle Censur der Bücher verwerfen.“

<sup>20</sup> Vereinzelt wurde „der Druck nonkonformistischer Schriften [...] sogar zum Prestigeobjekt so mancher Duodezfürstentümer“. (Wolfgang Wüst, *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne*, München 1998, S. 37. Als Beispiel dienen Wüst radikalpietistische Publikationen wie die *Berleburger Bibel*).

<sup>21</sup> Vgl. Wolfgang Wüst, *Konfessionalisierung und Censur in oberdeutschen Reichsstädten*. In: *Konfessionalisierung und Region*. Hg. v. Peer Frieß und Rolf Kießling. (Forum Suevicum, Bd. 3), Konstanz 1999, S. 199-223: „Ganz anders fielen die Strafen gegen die Drucker und Buchhändler zensierter Werke aus. Die Räte hatten ein Eigeninteresse an einem funktionstüchtigen Druckwesen in ihrer Stadt, so daß bei diesen Vergehen kaum mit drakonischen Strafen zu rechnen war. Verkaufsverbote bei der nächsten Bücherdult, Konfiszierung einer noch nicht vollständig abgesetzten Auflage, Sicherstellung der Druckplatten, Tagesarreste wegen ‚umgehung der zensur‘, Strafandrohung für den Wiederholungsfall oder geringe Geldbußen zählten zum gängigen Repertoire fündiger Zensoren.“ (S. 216).

<sup>22</sup> Nicht selten haben sich Buchhändler mit dem Hinweis auf die besondere Struktur ihrer Handelsformen verteidigt: „Wer mit dem buchhandel nur einigermaßen bekannt ist, der weiß, daß die buchhändler ihre sogenannten novitäten einander zuzuschicken und auf rechnung zu bringen pflegen. Solche schriften zu lesen ist einem buchhändler unmöglich, und der verlust bey der wegnahme fällt denen zur last, an welche die neuen bücher gesendet wurden, wenn man sie nicht zurück schicken kann.“ (Wüst, *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne*, S. 82; *Petition der Buchhändler Klett, Lotter, Stage und Bartholomäi vom 13. Mai 1780*).

<sup>23</sup> Vgl. etwa die Befunde von Wolfgang Wüst zu der mangelhaften Effizienz der Zensurinstrumentarien in Frankfurt am Main, Augsburg und Bayern (Wüst, *Censur als Stütze von Staat und Kirche in der Frühmoderne*, S. 16 u. 26; ebenso S. 81 das bezeichnende Schreiben der Augsburger Zensoren, die sich 1773 gegen eine Beschwerde des Geistlichen Rats verteidigten: „Was aber der buchhändler verkauft, bleibt uns unbekannt, da wir aller weisungen ohngeachtet es nicht einmal dahin bringen können, daß sie von zeit zu zeit ihre gedruckte bücher-catalogos zur einsicht vorlegen. Daher sind wir auch im gegenwärtigen fall außer stand, ein behelfliches mittel gegen die buchhändler zu ergreifen, wofern nicht zuvor die anstößige bücher und diejenige, die solche verkaufen, benannt sind.“).

Zensuredikt vom 11. Mai 1749 bemerkte bekanntlich der Verleger Friedrich Nicolai: „An das Censur-Edict ward in Kürze so wenig gedacht, daß, als ich [...] im Jahre 1759 [...] dem damaligen philosophischen Censor in Berlin Dr. Heinius die Briefe die neueste Litteratur betreffend zum Censiren vorlegte, er sich nicht wenig wunderte, denn es hätte ihm schon seit langer Zeit niemand etwas zum Censiren gebracht.“<sup>24</sup> Was nun Bayern betrifft, so war das Mandat vom 1. August 1769 nach Goldfriedrich „von einer Beschaffenheit, daß es in der Hand einer einigermaßen danach gearteten Censurbehörde zum Knebel des ganzen bayrischen Buchhandels werden mußte“.<sup>25</sup> Eine solche Knebelung drohte nicht so sehr durch Bücherverbote, sondern durch die Begleitumstände, z.B. die Anweisung, nicht allein sämtliche in Bayern hergestellte, sondern ebenso alle nach Bayern eingeführten Bücher müßten der Münchner Zensurkommission vorgelegt werden. Bei einer lückenlosen Umsetzung dieser Bestimmungen waren monatelange Verzögerungen bei der Freigabe oder sogar eine gänzliche Verstopfung der Einfuhr zu befürchten. Die Ausführung des Mandats erwies sich letztlich als unmöglich, wollte man nicht den Zusammenbruch von Buchproduktion und Buchhandel in Bayern riskieren: „Es war deshalb ein Glück für den bayerischen Buchhandel, daß die Prohibitivmaßregeln des Augustmandats vorläufig auf dem Papiere blieben. [...] Die lästigsten Bestimmungen der Mandate von 1769 aber wurden in den folgenden zwei Jahrzehnten thatsächlich nicht befolgt“, heißt es denn auch bei Goldfriedrich.<sup>26</sup> Mit der Abwendung ökonomischen Schadens vom Buchhandel ist nun endlich der wirtschaftspolitische Kontext angesprochen, der den Schlüssel zum Verständnis der bisher berührten Zusammenhänge bildet. In einem zweiten Annäherungsschritt soll daher das Verhältnis von Zensur und Buchhandel aus der Sicht der Policey- und Kameralwissenschaft des 18. Jahrhunderts, der zeittypischen Ausprägung der Staatsverwaltungslehre, beleuchtet werden.

## II.

Der Buchhandel und die mit ihm verbundenen Gewerbe leisteten in einzelnen Territorien einen nicht unbeträchtlichen und im Laufe des 18. Jahrhunderts noch deutlich ansteigenden Beitrag zur „Nahrung“, d.h. zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt eines Landes. Diese Erkenntnis gewann damals argumentative Bedeutung im Rahmen der Zensurdebatte, wie sie – vor dem Hintergrund der merkantilistischen Wirtschaftsdoktrin – von den Vertretern der Ka-

---

<sup>24</sup> Zit. n. Ulrike Schömig, Politik und Öffentlichkeit in Preussen. Entwicklung der Zensur- und Pressepolitik zwischen 1740 und 1819, Diss. Würzburg 1988, S. 124.

<sup>25</sup> Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 359.

<sup>26</sup> Ebd., S. 360.

meral- und Policywissenschaft geführt worden ist.<sup>27</sup> So hat Johann Heinrich Gottlob von Justi in seinem weit verbreiteten, mehrfach aufgelegten Grundlagenwerk „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policy-Wissenschaft“ die Frage nach den positiven und negativen Wirkungen der Zensur auf die staatliche Wohlfahrt in einer exemplarisch zu nennenden Weise aufgeworfen:

Die Schädlichkeit der Bücher-Censur behauptet man sowohl in Ansehung des Buchhandels, als des Aufnehmens der Wissenschaften. Man glaubt, daß eine stränge Bücher-Censur dem Buchhandel viele Hindernisse[!] in Weg lege, und dem Aufnehmen dieses ansehnlichen Zweiges der Commerciens und des Nahrungsstandes sehr im Wege stehe; und eben so sey die Censur dem Wachsthum der Wissenschaften nachtheilig.<sup>28</sup>

Justi plädiert für einen Mittelweg; man müsse die Zensur so einrichten, daß weder Wissenschaften noch der Buchhandel behindert würden. Das ist die Position, die nachfolgend fast alle Vertreter der Kameral- und Policywissenschaft aufnahmen und, bisweilen in fast wörtlicher Anlehnung, paraphrasierten. In dem Abschnitt „Von dem Buchhandel und Druckereywesen“ kommt Justi noch einmal auf die Rolle der Zensur für das „Aufnehmen“ der Druckereyen zurück:

Es ist leicht einzusehen, daß auswärtige Schriftsteller und Buchhändler niemals in einem Lande drucken lassen werden, wo eine allzustränge und hochgetriebene Censur herrschet; und selbst die Einheimischen werden auf alle Art vermeiden, bey einer solchen Beschaffenheit der Censur etwas im Lande drucken zu lassen [...] weil es genug andere Länder gibt, wo man einer unbilligen Censur halber die Nahrung der Druckereyen nicht hintert[!].<sup>29</sup>

Die letztere Bemerkung gibt schon einen Hinweis darauf, daß man in einigen Territorien die ökonomische Bedeutung des Druck- und Buchgewerbes durchaus zu schätzen wußte und eine Mäßigung der Zensur gleichsam als Instrument der Wirtschaftspolitik einzusetzen verstand.

Bemerkenswert erscheint, daß Justi die Zensur nicht allein aus den Händen der Kirche genommen sehen wollte, sondern auch die Universitäten als ungeeignete Institution für die Wahrnehmung von Zensuraufgaben ansah – mit einer sehr aufschlußreichen Begründung:

Eigentlich sollte die Censur gar nicht denen Universitäten überlassen werden. Sie [sc. die Zensur] ist eine bloße Policyanstalt; und gehöret also vor diejenigen, welche Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes und den Willen haben, dessen Aufnehmen zu befördern, eine Sache, welche viele Professoren ihrer Leidenschaften halber sehr wenig zu Herzen nehmen.<sup>30</sup>

Mit anderen Worten: Nicht Ideologen waren gefragt bei der Handhabung der Zensur, keine Theologen also und auch keine weltfremden Gelehrten, sondern Pragmatiker mit Sinn für politische und ökonomische Zusammenhänge, die in ihren Entscheidungen die Wohlfahrt des

---

<sup>27</sup> Vgl. hierzu auch Wolfgang Martens, Literatur und „Policy“ im Aufklärungszeitalter. In: Germanisch-Romanische Monatsschrift, N.F. 31 (1981), S. 404-419.

<sup>28</sup> Justi, Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, Bd. 2, S. 57.

<sup>29</sup> Ebd., S. 98.



Staates im Auge behielten und dessen wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung nicht durch eine allzu strenge Medienkontrolle behinderten.

Noch etwas genauer kann man die Herausbildung der (merkantilistisch unterfütterten) zensurkritischen Positionen bei Johann Heinrich Ludwig Bergius studieren, der in seinem „Neuen Policy- und Cameral-Magazin“ den Nutzen der ‚Büchermanufactur‘ und des Buchhandels für den Staat kräftig zu unterstreichen suchte. Bergius zufolge besteht dieser Nutzen nicht nur in der Verbreitung nützlicher Kenntnisse, sondern erstreckt sich auch „auf den gesammten Nahrungstand, den er auf eine beträchtliche Art befördern hilft; auf die Circulation des Geldes in dem Staate, so dadurch vermehret wird; und auf den Reichthum des Staates selbst überhaupt, und des Regenten insbesondere, so dadurch einen starken Zugang erhält.“<sup>31</sup> Im folgenden entwirft Bergius eine Musterrechnung, wer alles und wodurch an der Produktion eines Buches materiell profitiert, vom Gelehrten und Künstler über den Papiermacher und „Materialisten“ (der Tinte und Feder verkauft), den Buchdrucker und seinen Angestellten, den Schriftgießer, Setzer, Drucker und Corrector bis zum Verleger und Buchhändler sowie, nach Verkauf des Buchs, dem Buchbinder, und damit auch dem Gerber, Pergamentmacher, Stempelschneider, Goldschläger, dem Ahlen- und Nadelmacher und dem Zeugschmied etc., im weiteren den Fuhrleuten und der Post: „Da alle obgenannte Professionisten sowohl von ihrer Profession und Nahrung, als von ihren benötigten Materialien und Lebensmitteln, Accise, Zoll und andere Abgaben entrichten müssen; so gewinnen auch die landesherrlichen Cassen dabey.“<sup>32</sup> Den Umsatz berechnet Bergius wie folgt: Bei einer Auflage von 1500 Exemplaren und einem Verkaufspreis von 2 Reichstalern „roulliren solchergestalt mit einem einzigen Buche 3500 Rthr.“; und wenn in zehn Jahren nur 1000 solche Bücher verkauft würden, „so roulliren dadurch in solcher Zeit 3 Millionen und 500000 Rthr.“ Nur 5% Gewinnspanne für alle Beteiligten gerechnet, hätten alle, die damit zu tun gehabt haben, zusammen ein Einkommen von 175.000 Reichstalern. Daß Bergius aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Buchgewerbes ein Hauptargument gegen die Zensur gewinnt, versteht sich fast von selbst; schon zehn Jahre zuvor hatte er in seinem „Policy- und Cameral-Magazin“ im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung des Druck- und Verlagswesens im Lande festgehalten: „Endlich hat auch die Censur einen grossen Einfluß; dann wo dieselbe allzustrenge und hoch getrieben ist, so werden auswärtige Schriftsteller und Buchhändler wenig oder niemahls daselbst drucken

---

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Johann Heinrich Ludwig Bergius, Neues Policy- und Cameral-Magazin, Erster Band, Frankfurt am Main 1777, S. 347.

<sup>32</sup> Ebd., S. 348.

lassen.“<sup>33</sup> Entscheidend war, daß dieses ökonomische Argument damals Karriere machte; seit Mitte des Jahrhunderts begegnet es überall dort, wo eine Verschärfung der Zensur drohte, in Buchhändlerpetitionen ebenso wie in Stellungnahmen von Regierungsstellen und sogar von Zensurbehörden selbst.

### III.

Für den Interessenkonflikt zwischen Zensur und Staatsökonomie liefern einmal mehr Bayern und Preußen, aber auch Kursachsen die anschaulichsten Beispiele. In Bayern hatte der Buchhandel, wie bereits angedeutet, bis zum Beginn der achtziger Jahre unter der „moderatesten“<sup>34</sup> gehandhabten Zensur wenig zu leiden. Auch das nach dem Regierungsantritt Karl Theodors 1780 neu zusammengestellte Zensurkollegium agierte zurückhaltend und achtete darauf, daß – so Graf Montgelas – der Buchhandel „durch Aufstellung ganz willkürlicher Grundsätze nicht zu stark gehemmt“ werde, ja das Kollegium trat sogar aktiv für die Belange des Buchhandels ein.<sup>35</sup> Die eigentliche Wende erfolgte 1791, unter dem Eindruck der Französischen Revolution<sup>36</sup>, mit verschärften Zensurbestimmungen, mit denen u.a. viele der bereits 1769 dekretierten, seither aber wirkungslos gebliebenen Anordnungen durchgesetzt werden sollten. Der Buchhandel war alarmiert und reagierte darauf mit einer von den Buchhändlern Strobl, Lindauer und Lentner und den Buchdruckern Cranz, Zangl und Hübschmann unterzeichneten „Vorstellung der sämtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu München an den Kurfürsten Karl Theodor gegen das am 1. August 1769 erlassene und jetzt erneuerte Censuredikt, München, 19. Dezember 1791“,<sup>37</sup> einer „Eingabe von einer Offenheit und Bitterkeit, wie sie selten, vielleicht nie von Buchhändlern an einen Thron gerichtet worden ist.“<sup>38</sup> Die bemerkens-

---

<sup>33</sup> Policy- und Cameral-Magazin, hg. v. Johann Heinrich Ludwig Bergius, Erster Band, Frankfurt am Main 1767, S. 365.

<sup>34</sup> Vgl. Wilhelm Haefs, Aufklärung in Altbayern. Leben, Werk und Wirkung Lorenz Westenrieders, Neuried 1998, S. 417; nach einer 1778 gegebenen zeitgenössischen Einschätzung.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S.420; ferner Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 362: „Im Jahre 1783 (11. Februar) erging das Verbot: daß weder in Zeitungen noch Intelligenzblättern irgend ein Buch oder eine Druckschrift mehr angekündigt werden dürfe. Verzweifelt focht das Censurkollegium gegen alle diese Bestimmungen und nahm sich des dadurch aufs ärgste bedrohten Buchhandels in einer Vorstellung an, in der es unter anderm heißt: Der Buchhandel ist in Bayern sehr schlecht, er war es immer und wird es immer sein; Religion, Sitten, Staatsverfaßung verursachen, daß man bey uns billig eine Menge Bücher verbieten muß, welche in andern Ländern, wo diese Stücke anders beschaffen sind, villen[!] Abgang finden.“

<sup>36</sup> „Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution endlich begann in Bayern eine Censurtyrannei, wie sie selbst damals kein anderer deutscher Staat gekannt hat.“ (Ebd.).

<sup>37</sup> Abgedruckt in: Der Buchmarkt der Goethezeit. Eine Dokumentation. Hg. v. Ernst Fischer, Hildesheim 1986, Bd. 2, S. 63-80.

<sup>38</sup> Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 367.

wert diskursiv angelegte Petition setzt sich ausführlich mit den vermeintlich negativen und erwiesenermaßen positiven Wirkungen von Literatur und Wissenschaften auseinander, versäumt aber auch nicht, die ökonomische Dimension des Problems herauszustellen: Der Buchhandel verdiene das Augenmerk der kurfürstlichen Durchlaucht um so eher, „als er vielleicht vor allen andern Kommerzialzweigen der wichtigste“ sei. Diese Bewertung wird untermauert in merkantilistischer Manier und in völliger Übereinstimmung mit den Positionen der Kameral- und Policywissenschaft:

Sein Hauptbetrieb ist, daß er seine Waaren nicht, wie die großen und kleinen Krämer, vom Auslande herbeiholt und das Geld dafür zurückschickt, sondern daß er sie selbst hervorbringen sucht. Sein Umsatz kann also größtentheils als reiner Gewinnst für den Staat, und zwar, bei zweckmäßiger Freiheit, überaus beträchtlich werden. Die Städte Leipzig und Göttingen gewinnen durch ihren Buchhandel mehr, als durch alle übrige Gewerbszweige, und die Reichsstadt Frankfurt, die ehemals mit Leipzig wetteiferte, verdarb sich diese fruchtbare Finanzquelle durch Censuredikte, so daß nunmehr die meisten Gewölbe, welche in der dortigen Buchgasse ehemals mit Büchern angefüllt waren, nunmehr in Weinschenken u.d.g. verwandelt sind.<sup>39</sup>

Hier in München, heißt es weiter, ernähre der Buchhandel „vermittels der von ihm abhängenden Gewerbe der Buchdrucker, Buchbinder, Papiermacher etc. an die 300. Personen, die nun durch die neue Censurverfassung in Unthätigkeit und unvermeidliche Armuth versetzt werden.“ Gerade die besten Köpfe würden aufgrund einer überspannten Zensur in Zukunft im Ausland drucken lassen. Jedoch:

Welcher Verlust für den Staat und für uns? [...] statt des reinen Gewinnstes an Geld und beschäftigten Menschen gehen baare Summen aus dem Lande, welches für diesen physischen Schaden nicht den geringsten moralischen Nutzen aufzuweisen hat. [...] So hat denn der Staat diese nicht unbeträchtliche Finanzquelle selbst vernichtet“,

heißt es dann und anschließend noch viele Seiten lang, in immer neuen Argumentationskaskaden gegen dieses „Vertilgungsurtheil“, ehe dem Kurfürsten ein Elf-Punkte-Programm für die zukünftige Zensurausübung nahegelegt wird, bis hin zu der Bitte, anstelle der jetzt üblichen sechs Zensorexemplare nur noch zwei abgeben zu müssen; auch anderwärts werde dies als „angemessene Erkenntlichkeit für die unerbetene Mühewaltung der Censurbehörden“ betrachtet.<sup>40</sup> Angesichts des von den Buchhändlern angeschlagenen Tons kann es nicht überraschen, daß dieser Petition nicht nur kein Gehör geschenkt wurde, sondern daß sämtliche Ex-

---

<sup>39</sup> Der Buchmarkt der Goethezeit, Bd. 2, S. 72 f.

<sup>40</sup> Ebd., S. 73-77.

emplare der (anmaßenderweise gedruckten) Petition bei Strafandrohung abgeliefert werden mußten; den Bittstellern wurde ein Verweis erteilt und strengstes Stillschweigen auferlegt.<sup>41</sup>

Erfolgreicher als ihre bayerischen Kollegen waren die Buchhändler in Kursachsen in ihrem Widerstand gegen die Verschärfung der Zensur. Als sie 1792 ein feierliches Gelöbnis ablegen sollten, daß sie keine gefährlichen Schriften in Umlauf bringen würden, weigerten sie sich und erklärten, ein solcher Eid sei mit den Anforderungen, welche die Stellung Leipzigs an den Buchhandel stelle, nicht verträglich. Daraufhin wurde „wegen der Commercial-Verhältnisse des Leipziger Buchhandels“ beschlossen, die dort tätigen Buchhändler vom Eid auszunehmen.<sup>42</sup> Die damals am Dresdner Hof fernerhin angestellten Überlegungen, dem Mißbrauch der ‚Preßfreiheit‘ zu begegnen, wurden bis 1798 von verschiedenen Gremien diskutiert, mit dem Resultat, daß „strengere Maasregeln sowohl für die Literatur, als für den Buchhandel den größten Nachtheil zur Folge haben würden“; es wurden daher keine weiteren Verfügungen getroffen.<sup>43</sup> Ohnehin galten in Kursachsen, ungeachtet einer zuweilen (vor allem in theologischen Zusammenhängen) unangenehmen Zensur, immer schon Ausnahmebestimmungen, was die freie Einfuhr von Büchern betrifft; der Gedanke an eine Kontrolle oder gar Absperrung wie in anderen Territorien verbot sich hier aufgrund der zentralen Distributionsfunktion der Leipziger Buchmesse und der Kommissionärstätigkeit der Leipziger Buchhändler fast von selbst. Kein Leipziger Buchhändler lief Gefahr, seine Ware zu verlieren, wenn er von außerhalb in Sachsen verbotene Bücher in Kommission erhielt. Wurden Exemplare von verbotenen Büchern beschlagnahmt, so wurden diese – anders als an anderen Orten - nicht vernichtet, sondern nach Klärung des Sachverhalts zurückgegeben.<sup>44</sup>

Nicht weniger bezeichnend waren die Vorgänge in Preußen unter Friedrich II. Hier war 1749 das „Allgemeine Zensuredikt“ ergangen, das aber für die Buchhändler wenig problematisch gewesen sein dürfte. Zwar wurden gelegentlich Geldstrafen und Bücherverbote ausgesprochen, in der Regel dürften aber die Buchhändler darauf verzichtet haben, die Manuskripte vor dem Druck der Zensurbehörde vorzulegen.<sup>45</sup> Auch wenn die Friedrich II. zugeschriebene

---

<sup>41</sup> Vgl. Ferdinand Lorenz, Zur Geschichte der Zensur und des Schrifttums in Bayern. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung. In: Archiv für Kulturgeschichte 2 (1904), S. 318-352 u. 411-489; hier S. 436.

<sup>42</sup> Vgl. Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 422.

<sup>43</sup> Ebd., S. 424.

<sup>44</sup> Der betroffene Buchhändler musste die inkriminierte Ware zwar zurückschicken, erlitt dadurch aber selbst keinen Schaden. Vgl. Peter Hoffmann, Leipziger Buchmesse und Zensur am Ende des 18. Jahrhunderts. In: Marginalien 132/IV (1993), S. 82-86.

<sup>45</sup> „Der Buchhändler kannte die liberalen Grundsätze seines großen Königs so wohl, daß er sich daran gewöhnen konnte, die Manuskripte der Censur gar nicht erst vorzulegen.“ (Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 410).

Liberalität sich zum Teil als Fiktion erwiesen hat, so änderte sich nach seinem Tod das Klima doch in empfindlicher Weise. Für diesen Umbruch steht das berüchtigte Wöllnersche „Religions-Edict“ vom 9. Juli 1788, das einen Sturm der Empörung unter den Aufklärern auslöste, denen jede kritische Erörterung von Religionsfragen unmöglich gemacht werden sollte.<sup>46</sup> Eben diese Empörung machte Friedrich Wilhelm II. bewußt, daß das Zensurwesen wenig Effizienz entwickelte. Am 10. September 1788 schrieb der König daher an seinen Großkanzler von Carmer:

Da ich vernehme, daß die Preßfreiheit in Preßfrehheit ausartet, und die Bücher-Censur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen dies Edict allerley aufrührerische Schartecken gedruckt werden, so habt Ihr [...] Vorschläge zu thun, wie diese Bücher-Censur auf einen bessern Fuß eingerichtet werden kann [...].<sup>47</sup>

Drei Monate später, am 19. Dezember 1788, erschien das „Erneuerte Censuredikt“, das allerdings – von Carl Gottlieb Svarez formuliert – keine wesentliche Verschärfung früherer Edikte bedeutete.<sup>48</sup> Die weiteren Vorgänge sind von Friedrich Kapp aus den Akten heraus bereits im 19. Jahrhundert dokumentiert worden, eine heute noch überaus aufschlußreiche Lektüre.<sup>49</sup> So etwa begegnet man in diesen Quellentexten Zensoren wie dem Kriegsrat Schlüter, der – wegen einer verbotswürdigen, aber von ihm nicht verbotenen Schrift zur Rechenschaft gezogen – glaubte, sich mit einem Argument wie dem folgenden verteidigen zu sollen:

Wollte man überhaupt den hiesigen Buchhändlern Hindernisse in den Weg legen, über interessante Materien, welche zu gewissen Zeiten zum allgemeinen Gespräch dienen, Bücher zu drucken, von welchen sie einen guten Absatz zu hoffen haben; so würde der Staat denselben eine Nahrungsquelle verstopfen und zum Schaden des Landes den Gewinn davon den Ausländern und Nachbarn zuweisen, welche solchen Anlaß gewiß sich zu Nutze machen werden.<sup>50</sup>

Wenig später wurde dieser einsichtsvolle Zensor seines Amtes enthoben.<sup>51</sup>

---

<sup>46</sup> Vgl. hierzu Heinrich Philipp Conrad Henke, Beurteilung aller Schriften, welche durch das Königlich Preußische Religionsedikt und durch andere damit zusammenhängende Religionsverfügungen veranlasst sind, Kiel 1793 (Reprint Königstein / Ts. 1978) sowie Missbrauchte Aufklärung? Schriften zum preußischen Religionsedikt vom 9. Juli 1788. Hg. v. Dirk Kemper, Hildesheim 1996.

<sup>47</sup> Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 413.

<sup>48</sup> Vgl. ebd.

<sup>49</sup> Friedrich Kapp, Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem Minister Wöllner (Erste Abtheilung: 1788-1793). In: Archiv für Geschichte des Buchhandels 4 (1879), S. 138-214.

<sup>50</sup> Ebd., S. 142 ff. Schlüter verteidigte sich mit dem Hinweis, er sei vor einiger Zeit in einem Reskript ausdrücklich angewiesen worden, „den an sich unangenehmen Zwang der Censur den Verfassern so leicht als möglich zu machen“.

<sup>51</sup> In einer Kabinettsordre an den Großkanzler von Carmer verfügte der König: „Da die bisherigen Bücher-Censores sich an das Censur-Edikt gar nicht kehren, sondern viel zu leichtsinnig verfahren, so muß ich hierin eine Aenderung treffen, und die theologischen und moralischen Schriften von andern Männern censieren lassen, die accurater und gewissenhafter sind.“ (Ebd., S. 148).

Ende 1791 wuchs aufgrund der Vorgänge in Frankreich die Besorgnis der Regenten entschieden an; nicht mehr den religionskritischen Schriften, sondern den politischen, möglicherweise auf Empörung abzielenden Schriften galt jetzt das Hauptaugenmerk. Auch der Kaiser verbreitete nun im Reich entsprechende Anweisungen,<sup>52</sup> und der König in Preußen schloß sich dem sofort an. Seinen Cabinetsminister Graf von Finckenstein wies er am 4. Februar 1792 an, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, „da das Uebel allenthalben, Meine eigne Länder nicht ausgenommen, heimlich und öffentlich dergestalt um sich gegriffen hat, daß am Ende die äusserste Rigueur und Leib und Lebensstrafen nötig sein werden, um boshafte Schriftsteller, Drucker und Verleger im Zaum und gebührender Ordnung zu halten.“ Alle Druckereien und Buchhandlungen sollten sofort unter beständige Aufsicht gestellt werden, „und soll den Buchdruckern sowohl als Buchführern bei zehnjähriger Vestungs-Arbeit verboten werden, dergleichen Schriften zu drucken und zu verkaufen.“ Jede in das Land eingeführte Schrift dürfe nicht eher feilgeboten werden, als bis sie die Zensur passiert habe und die Erlaubnis dazu erteilt worden sei. Und dann folgt mit bezeichnender Apodiktik: „Ich werde über diesen Punkt keine Einwendungen annehmen, als wenn der Buchhandel dadurch leiden würde; denn dem Uebel muß gesteuert werden, und wenn auch der Buchhandel zu Grunde ginge.“<sup>53</sup> Der König war es leid, sich die Klage über den unfehlbar eintretenden Ruin des Buchgewerbes anhören zu sollen.

Umso erstaunlicher mutet es an, daß in der Folge sämtliche mit der Durchführung der Ordre beauftragten Instanzen in ihren Gutachten nicht allein die Schwierigkeiten, sondern die Undurchführbarkeit, ja Schädlichkeit des königlichen Befehls vor Augen stellten.<sup>54</sup> Das General-Direktorium bemerkte zu den Auswirkungen der befohlenen Maßnahmen, daß man entweder eine entsprechend große Zensurkommission bilden müsse, welche die rund 6000 jährlich eingeführten Titel durchzulesen hätte, oder man müsse den Handel mit auswärtigen Büchern generell verbieten, mit noch weit bedenklicheren Folgen. Denn – so die Sicht des Direktoriums – durch den Fleiß der hiesigen Buchhändler habe sich der Schwerpunkt des deutschen Buchhandels von Leipzig nach Berlin verschoben, so daß nun „aus dem Gesichtspunkt der Staats-Wirtschaft [...] der Buchhandel, und das damit verbundene Gewerbe, einer der vorzüglichsten Nahrungszweige“ sei. Während vor dem Siebenjährigen Krieg in Berlin bloß drei Buchhandlungen und drei Druckereien existiert hätten, seien es nun 26 zum Teil große Buchhandlungen und 20 Druckereien; in den Provinzen seien weitere 50 Buchhandlungen

---

<sup>52</sup> Vgl. ebd., S. 151.

<sup>53</sup> Ebd., S. 153.

<sup>54</sup> Vgl. ebd., S. 160 ff.

gen und eine noch größere Zahl von Druckereien anzunehmen. Und wie schon Bergius in seinem „Policey- und Cameral-Magazin“ verweist auch das Direktorium auf die an der Buchproduktion beteiligten Buchbinder, Schriftgießer, Papiermacher, Zeichner, Kupferstecher – insgesamt wohl einige hundert Familien oder einige tausend Personen: „Die Bedürfnisse dieser Leute hätten wieder auf den Nahrungsstand, einer unzähligen Menge von Handwerkern und Producenten der Lebensmittel Einfluß, und von allen fließen den Landesherrlichen Kassen, die bestimmten ansehnlichen Gefälle und Einnahmen zu.“ Weitere „unleugbare Thatsachen“ und weitere Zahlen werden in die Debatte geworfen: Allein durch den Buchhandel habe der Staat einen jährlichen Zugang von 120.000 Reichstalern fremden Geldes, eine weit höhere Summe würde durch den heimischen Buchhandel in Zirkulation gehalten, etwa eine Million Reichstaler. Das „Journal von und für Deutschland“ schätze den Gesamtumsatz mit Büchern in Deutschland auf 12 Millionen, davon entfielen ein Drittel auf den Preußischen Staat. Hinzu komme die immer ausgedehntere Tätigkeit der inländischen Buchhandlungen im Bereich des Buchexports, nach Polen, Rußland, Dänemark, Schweden und die österreichischen Länder. Alles dies sei durch die Einführung strengerer Zensurgesetze gefährdet. Darüber hinaus würden solche Maßnahmen unwirksam bleiben, die Bücher würden dann eben auf „unentdeckbaren Wegen“ ins Land gebracht. Fazit: Durch strenge Zensuranstalten würde

zwar eine dem Staate so nützliche Handlungsbranche mit der großen Anzahl der davon Nahrung habenden Landes-Einwohner ruiniert, jedoch aber die Absicht alle nachtheilig gehaltene Bücher zurück zu halten [...], nicht erreicht werden, so daß dieses Vorhaben, weder dem wahren Interesse des Staats zuträglich, noch zweckmäßig und ausführbar oder möglich gehalten werden könne.<sup>55</sup>

Als am 17. Februar 1792 das gesamte Staatsministerium eine Stellungnahme an den König richtete, waren darin alle Argumente des Direktoriums aufgenommen. Wenn sich das Staatsministerium allerdings im Voraus versichert wußte, „daß E.K.M. eine solche, Allerhöchst Dero huldreichen und gerechten Regierungs Maximen so wenig gemäßige Einrichtung, nie billigen werden“, so hatte es sich getäuscht. In seiner darauf antwortenden Kabinets-Ordre äußerte sich Friedrich Wilhelm II. genau zu diesem Punkt sehr ungnädig:

Alles, was das Etats-Ministerium [...] von dem Buchhandel sehr weitläufig anführet, ist S.K.M. gar nicht unbekannt, und destomehr sind Allerhöchstdieselben äußerst verwundert, daß man den Flor des Buchhandels auf den Verkauf unzulässiger Schriften gründen will [...].<sup>56</sup>

<sup>55</sup> Es gab hierzu noch einige Spezialgutachten, etwa von Angehörigen des Justiz-Departments wie des Ministers von der Reck, der ebenfalls auf die Verluste abhob, die der Staat durch die „solchergestalt bewirkte gänzliche Stockung des Buchhandels“ erleiden würde (ebd., S.174).

<sup>56</sup> Ebd., S. 185.

Jetzt, wo es um den Schutz des Staates, den Fortbestand der Monarchie von Gottes Gnaden ging, verfiel die handels- und gewerbepolitische Argumentation endgültig nicht mehr.<sup>57</sup>

#### IV.

An diesem Punkt der Darstellung lassen sich die aus dem historischen Material gewonnenen Einsichten zusammenfassen:

1. Der Buchhandel war, mindestens in einzelnen Territorien des Reichs, im 18. Jahrhundert zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor aufgestiegen; damit veränderten sich objektiv auch die Voraussetzungen für die obrigkeitliche Kommunikationskontrolle. Die praktische Durchführung von Zensurmaßnahmen wurde zunehmend schwieriger. Allein schon das gestiegene Titelaufkommen und der entsprechend expandierende grenzüberschreitende Handel mit Büchern stellten die zuständigen Instanzen vor eine Aufgabe, die mit den bisherigen Mitteln und Methoden nicht bewältigt werden konnte – oder nur um den Preis einer empfindlichen Einschränkung des Handels mit Büchern. Zum anderen aber war der Beitrag des Buchhandels zum Staatshaushalt und zur Außenhandelsbilanz einzelner Territorien inzwischen ein so wesentlicher, daß eine zensurbedingte Einschränkung dieses Sektors unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten unter allen Umständen vermieden werden mußte. Das Bedürfnis nach Kontrolle der Öffentlichkeit kollidierte nun mit den Erfordernissen der modernen Staatsökonomie; das antagonistische Verhältnis zwischen Zensur und Buchhandel trat offen zutage. Daher gilt: Wie die Zensur immer schon die Rahmenbedingungen für den Buchhandel mitbestimmt hat, so beeinflusste jetzt umgekehrt eine aufstrebende Buchwirtschaft die Rahmenbedingungen für Zensurmaßnahmen.

2. In diesem Zusammenhang läßt sich die Herausbildung eines kameralistisch-gewerbepolitischen Argumentationsmusters beobachten, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für territoriale Staatsverwaltungen und offenbar sogar für Zensurbehörden handlungsleitend geworden ist. Der Hinweis auf den wirtschaftlichen Schaden, den eine zu strenge Bücheraufsicht notwendig bewirken müßte, scheint dem Buchhandel beträchtliche

---

<sup>57</sup> Die Konstellation wiederholt sich übrigens 1794 noch einmal anläßlich des Verbots der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“. Auch hier regte sich Widerstand, und zwar von seiten der Buchhändler selbst, von Vieweg, Nicolai und der Hallenser Buchhändlerschaft; ihnen sprang die Kurmärkische Kammer mit einer ausführlichen Stellungnahme bei. Einmal mehr spielte die ökonomische Argumentation eine zentrale Rolle, derzufolge wieder der "Ruin" des preußischen Buchhandels drohte. Vgl. Friedrich Kapp, Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Censur- und Preßverhältnisse unter dem



Freiräume verschafft zu haben. Auf diese Weise wurde auch die vergleichsweise strengere Praxis der kaiserlichen Preßpolizei neutralisiert: Aus merkantilistischem Territorialinteresse traten die Landesbehörden den Forderungen der Reichsinstitutionen nach Verschärfung der Aufsicht entgegen und kamen in vielen Fällen auch dem Verlangen nach Strafverfolgung von Buchhändlern nur zögerlich nach.<sup>58</sup>

Die Wirksamkeit des Arguments hat sich erst in der politischen Krise am Ende der Aufklärungsepoche abgeschwächt, im Gefolge der panikartigen Reaktion der Fürsten und Landesherren auf die Französische Revolution. Doch selbst in dieser Situation der Bedrohung der Herrschaftsverhältnisse versuchten die liberalen Pragmatiker in den Regierungen, unter Hinweis auf das "wahre Staatsinteresse", die Re-Ideologisierung der Zensur zu verhindern, indem sie beharrlich die volkswirtschaftliche Dysfunktionalität einer Zensurverschärfung herausstellten.

3. Gerade die Vehemenz, mit der sich Friedrich Wilhelm II. über Gesichtspunkte der ökonomischen Vernunft hinweggesetzt hat, läßt deutlich werden, in welchem Maße bis dahin der Buchhandel als eine Gegenkraft gegen einen Rigorismus oder gar Totalitarismus der Zensur gewirkt hat. Anders ausgedrückt: Der Buchhandel war zwar kein Garant für Toleranz und Geistesfreiheit, er hat aber – ohne weltanschauliche Motivation, einfach durch Verfolgung seines kommerziellen Eigeninteresses – zur Liberalität eines Gemeinwesens einen gewichtigen Beitrag liefern können.

Wie drückend waren also die Zensurverhältnisse im 18. Jahrhundert? Johann Goldfriedrich hat das Zensurkapitel im 3. Band seiner "Geschichte des deutschen Buchhandels" mit einem Zitat Johann Gottlieb Fichtes beschlossen, das uns heute einigermaßen provokant erscheint, offensichtlich aber die historischen Gegebenheiten nicht völlig unzutreffend charakterisiert: „Und so fand denn bei manchen Einseitigkeiten und Engherzigkeiten der besonderen Staaten, dennoch, die höchste Freiheit der Erforschung und der Mittheilung statt, die jemals ein Volk besessen.“<sup>59</sup>

---

Minister Wöllner (Erste Abtheilung: 1788-1793. In: Archiv für Geschichte des Buchhandels 4 (1879), S. 256-306.

<sup>58</sup> Vgl. hierzu Hazel Rosenstrauch, Leipzig als „Centralplatz“ des deutschen Buchhandels. In: Zentren der Aufklärung III: Leipzig. Aufklärung und Bürgerlichkeit. Hg. v. Wolfgang Martens, Heidelberg 1990, S. 103-124; hier S. 108 f. Rosenstrauch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich „die Leipziger Bücherkommission zunehmend von einer Repressionsbehörde zu einem Interessenorgan der lokalen Buchhändler entwickelt hat.“

<sup>59</sup> Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 3, S. 432 f.